



Isabelle Häner

Prof. Dr. iur.
Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 10 00
isabelle.haener@bratschi.ch

Rechtsmissbrauch? – Kommentarlos im Dossier abgelegt

Das Bundesgericht pflegt die Praxis, offensichtlich rechtsmissbräuchliche Beschwerden kommentarlos ins Dossier zu legen. So eingeleitete Verfahren bleiben unbehandelt

Damit es jedoch überhaupt soweit kommt, braucht es sehr viel, denn grundsätzlich kann eine rechtsmissbräuchliche Beschwerde gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin durch Nichteintreten erledigt werden. Erfolgen jedoch zahlreiche weitere Beschwerden derselben Person, aus welchen erneut ersichtlich ist, dass es der beschwerdeführenden Person nicht darum geht, dass die Streitsache durch das Bundesgericht geprüft werden soll, wird das Bundesgericht solche Beschwerden nicht durch einen Erledigungsbeschluss zu Ende führen.¹ Weil damit auch ein Widerspruch zur Rechtsweggarantie der Bundesverfassung, wie sie für das Bundesgericht gilt (vgl. Art. 191 BV), entstehen könnte, ist das Bundesgericht aber zu Recht zurückhaltend und behandelt nur sehr klare Fälle auf diese Weise.

¹ Vgl. dazu z.B. BGer 1C_605/2020 vom 15. Juni 2021 sowie Marco Weiss, Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben, AJP 5/2021, S. 640 ff.